

## Was Sie sonst noch wissen sollten:

Eine Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 und J1 ist nach Artikel 14 GDVG seit dem 16.05.2008 für alle Kinder gesetzlich verpflichtend.

### Denken Sie rechtzeitig daran, die U9 durchführen zu lassen.

Nimmt ein Kind nicht an der U9 beim Kinder- oder Hausarzt und nicht an einer schulärztlichen Untersuchung teil, so ist das Gesundheitsamt nach Artikel 14 GDVG verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.



## Informationen im Internet:

### Aktuelle Gesetzestexte zum Nachlesen

Art. 80 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 14 Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

[www.verwaltung.bayern.de](http://www.verwaltung.bayern.de) (Services → Datenbank BAYERN-RECHT → Bürgerservice BAYERN-RECHT Online)

Zum Thema Kindergesundheit von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
<http://www.kindergesundheit-info.de/>

Zum Thema gesunde Schulverpflegung:

<http://www.lgl.bayern.de/publikationen/schulflyer.pdf>

Hier finden Sie Ergebnisse früherer Schuleingangsuntersuchungen:

[http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/doc/schuleingangsuntersuchung\\_04\\_05.pdf](http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/doc/schuleingangsuntersuchung_04_05.pdf)

## Zu guter Letzt ...

wünschen wir allen Schulanfängern schon jetzt einen guten Start und viel Freude und Erfolg beim Lernen!



Kinder- und Jugendärztlicher Gesundheitsdienst,  
Zentrale: (0911) 231-21 59

### Impressum

Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen  
Telefon: 09131 764-0  
Telefax: 09131 764-102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Satz, Druck und Weiterverarbeitung  
[www.print-com.de](http://www.print-com.de), Erlangen  
Stand: August 2008

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Aktuelle Informationen zur  
Schuleingangsuntersuchung  
in Bayern

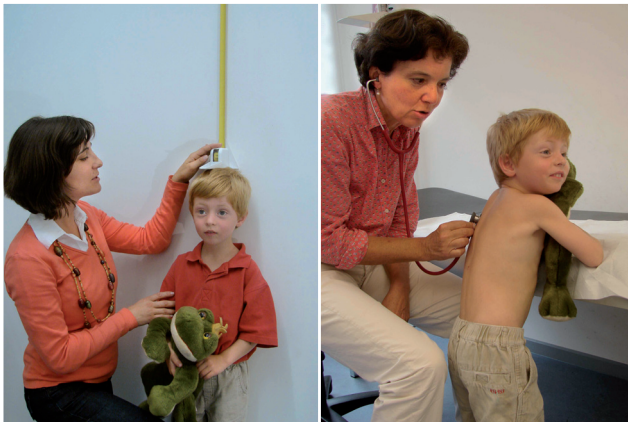
## Was ist die Schuleingangsuntersuchung?

**Diese kostenlose Untersuchung dient der Gesundheitsvorsorge.**

Die Schuleingangsuntersuchung ist verpflichtend für alle Kinder, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden. Auch wenn ein Kind vorzeitig eingeschult wird, soll es noch vor der Einschulung an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen.

Im Alter zwischen 60 und 64 Monaten ist für alle Kinder die Früherkennungsuntersuchung-U9 beim Kinderarzt vorgesehen. Sowohl die U9 als auch die Schuleingangsuntersuchungen sind wichtig.

- In der U9 sollen akute und chronische Erkrankungen sowie Entwicklungsverzögerungen des Kindes erkannt werden.
- Die Schuleingangsuntersuchung soll darüber hinaus klären, ob ein Kind den Anforderungen des Schulalltags in gesundheitlicher Hinsicht gewachsen ist.



Die Schuleingangsuntersuchung hat folgende zwei Bestandteile:

- Das Schuleingangsscreening für alle Kinder
- ggf. eine schulärztliche Untersuchung

Die Eltern / die Schule erhalten über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung eine Bescheinigung.

## Wer untersucht das Kind?

Das Schuleingangsscreening wird in Nürnberg von weitergebildeten Kinderkrankenschwestern durchgeführt. Die schulärztliche Untersuchung übernimmt eine Kinderärztin/ ein Kinderarzt des Gesundheitsamtes.

## Was ist das Schuleingangsscreening?

- Die Kinderkrankenschwester erfasst die gesundheitliche Vorgeschichte, das Gewicht und die Größe des Kindes.
- Sie überprüft das gelbe Kinderuntersuchungsheft und das Impfbuch auf Vollständigkeit.
- Das Seh- und Hörvermögen des Kindes wird mit speziellen Geräten getestet.
- Die sprachliche und motorische Entwicklung werden untersucht. Hierzu wird das Kind einige Aufgaben bekommen (zum Beispiel etwas nachsprechen oder zeichnen).

## Wann wird ein Kind ärztlich untersucht?

Wenn kein Nachweis über die durchgeführte Früherkennungsuntersuchung-U9 vorliegt, ist im Anschluss an das Schuleingangsscreening eine schulärztliche Untersuchung verpflichtend. Für Kinder, die bereits an der U9 teilgenommen haben, ist eine schulärztliche Untersuchung vorgesehen, wenn

- sich beim Schuleingangsscreening oder bei der U9 Besonderheiten ergeben haben,
- die Eltern dies wünschen,
- sich Anhaltspunkte aus dem Vorabfragebogen ergeben, der Ihnen Ende September 2008 zugeht.

## Was umfasst die schulärztliche Untersuchung?

- Die schulärztliche Untersuchung überprüft vertiefend den Entwicklungsstand Ihres Kindes.
- Sie beinhaltet eine Beratung bei medizinischen Befunden, die im späteren Schulalltag eine Rolle spielen könnten.
- Außerdem geben wir Empfehlungen zur Schullaufbahn.

Eltern sind sich manchmal nicht sicher, ob sie Ihr Kind einschulen lassen sollen, besonders wenn es zu den jüngeren eines Jahrgangs gehört. Manche Kinder sind zum aktuellen Zeitpunkt im Schulalltag überfordert.

Für diese Eltern sind die Informationen aus den Untersuchungsergebnissen eine wertvolle zusätzliche Entscheidungshilfe.

Die letztendliche Entscheidung über die Schulaufnahme obliegt allerdings der Schule.

## Welche Vorteile hat die Schuleingangsuntersuchung für Ihr Kind?

- **Seh- und Hörvermögen werden getestet.** Oft kann bei Problemen schnell und einfach Abhilfe geschaffen werden, wie durch das Tragen einer Brille oder einen Sitzplatz weiter vorne im Klassenzimmer.
- **Untersucht werden auch die sprachliche und motorische Entwicklung.** Werden bei einem Kind z.B. Entwicklungsverzögerungen entdeckt, so werden die Eltern über Fördermöglichkeiten beraten.
- **Der Impfstatus des Kindes wird überprüft.** Fehlende Impfungen können nach einer Impfberatung vom Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden.